Wien Donnerstag den 8. April 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis:
Zur Frage, was als Muster im Sinne des Rechtes auf Schutz nach dem Musterschutzgesetze gelten könne.
Finanzwach-Obercommissäre können am Standorte ihres Amtes das Heimatrecht in Gemäßheit des § 10 des Heimatgesetzes nicht erwerben. Incidenzentscheidung im Heimatprocesse.
In dem Falle, als das dem Verwandten eines geistlichen Erblassers von der politischen Behörde zuerkannte Armendrittel-Vermögen bereits dem Armenfonde eingeantwortet erscheint, ist die Erfolglassung des zuerkannten Vermögens von der Partei im gerichtlichen Wege zu erwirken.
Ein Gemeindeangehörigen zustehendes Befugniß kann nicht von der Gemeinde als solcher in Anspruch genommen werden.
Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872. X.
Personalien.
Erledigungen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, was als Muster im Sinne des Rechtes auf Schutz nach dem Musterschutzgesetze gelten könne.

Der Glasperlen-Fabrikant Ludwig W. in N. hat bei dem Muster-Registrirungsamte der Handels- und Gewerbekammer in R. nach den Bestimmungen des Patentes vom 7. December 1858 und zwar am 21. März 1873 ein Glasmuster für Ampeln mit verschiedenen Bildern oder Photographien, diese mit oder ohne Verglasung, für alle Façonen, Farben und für alle Arten Decorationen und b) am 22. März 1873 ein Glasmuster für Wandkörbe mit verschiedenen Bildern oder Photographien, diese mit oder ohne Verglasung, für alle Façonen, Farben und für alle Arten Decorationen, — beide Muster offen zur Registrirung und Aufbewahrung auf 3 Jahre erlegt. Dieser Mustererlag wurde vorschriftsmäßig einregistrirt und von den Deponenten die Taxe mit je 1 fl. 50 kr. bezahlt.

Am 19. März 1874 zeigte Ludwig W. bei der Bezirkshauptmannschaft in J. an, daß Paul D., Glashändler in M., sich eines Eingriffes in sein Musterrecht dadurch schuldig macht, daß er Ampeln und Wandkörbe mit Bildern, theils bei sich zu Hause, theils außer dem Hause erzeugen läßt und verschleißt. Zugleich stellte Ludwig W. das Ansuchen, dem Paul D. die fernere Anwendung des Musters und den Verschleiß der nach diesem Muster erzeugten Waare einzustellen, die zur Nachbildung dieser Waare ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar zu machen und denselben nach § 14 des Musterschutzgesetzes zu bestrafen.

Anläßlich dieser Angelegenheit ergab sich, daß Paul D. aus M. am 10. März 1874, also beinahe 1 Jahr später als Ludwig W. bei dem Muster-Registrirungsamte der Handels- und Gewerbekammer in R. offen eine aus Glasperlenstickerei erzeugte 6eckige Ampel, mit verschiedenen Bildern ausgestattet, für die Ausführung in allen Farben und Größen auf die Dauer dreier Jahre nach den Bestimmungen des Patentes vom 7. December 1858 zur Registrirung und Aufbewahrung erlegt und hiefür die Taxe von 1 fl. 50 kr. bezahlt hat.

Bei der bei der Bezirkshauptmannschaft vorgenommenen Verhandlung haben die für Musterschutz-Angelegenheiten von der Handels- und Gewerbekammer in R. gewählten beeideten drei Sachverständigen nach Besichtigung der von Ludwig W. und Paul D. hinterlegten Muster das Gutachten abgegeben, daß, nachdem Ludwig W. den Musterschutz auf Ampeln und Wandkörbe aus Glasperlen mit Bildern in allen Formen bereits vor einem Jahre erwirkt hat, D. denselben Artikel in einer bestimmten Form nachmacht und für diese specielle Form den Musterschutz erwirkt hat, Ludwig W. dadurch in seinem Musterschutzrechte verletzt erscheine, indem wohl das Erzeugniß des D. nur von einer bestimmten Form, jedoch dieselbe Art sei, wie sie W. erzeugt und beiden Erzeugnissen dieselbe Idee zu Grunde liege.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf ausgesprochen, daß dem Ludwig W. nicht für alle Formen von bereits seit mehreren Jahren erzeugten aus Glasperlen gestrickten Ampeln und Wandkörben, sondern nur für ein bestimmtes Muster und zwar speciell für ein mit Bildern, Photographien, diese mit oder ohne Verglasung, sowie mit Spiegeln verziertes Muster, für dieses bestimmte specielle Muster aber in allen Formen, Gestalten, Farben und für alle Arten der Musterschutz ertheilt worden war. Das Charakteristische des Musterschutzes des Ludwig W. liege daher in der Decorirung der im Bezirke schon längst verfertigten, aus Glasperlen gestrickten Ampeln und Wandkörbe durch Bilder, Photographien und Spiegel und es könne daher kein Vergehen der Handels- und Gewerbekammer gegen das Mustergesetz gefunden werden, wenn sie für alle Formen, Farben und Arten dieses speciellen und bestimmten Musters den Musterschutz verliehen hat. Im Gegentheil müsse in dem von D. auf die Erzeugung von 6eckigen aus Glasperlen gestrickten Ampeln mit verschiedenen Bildern erwirkten Musterschutz und dem Verschleiß solcher mit Bildern verzierten Ampeln selbst bloß in einer 6 eckigen Gestalt eine Verletzumg des dem Ludwig W. verliehenen Musterschutzes erkannt werden. Es werde der dem D. von der Handels- und Gewerbekammer auf die Erzeugung von 6eckigen, aus Glasperlen gestrickten, mit verschiedenen Bildern ausgestatteten Ampeln verliehene Musterschutz für nichtig mit dem Beifügen erklärt, daß im Falle D. derlei aus Glasperlen gestrickte 6 eckige oder überhaupt Ampeln was immer für einer Gestalt, mit Bildern, Photographien, Spiegeln verziert, nach Rechtskräftigwerdung dieses Erkenntnisses nachmachen und in Verschleiß bringen sollte, gegen ihn nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 7. December 1858 vorgegangen werden würde.

Gegen diese Entscheidung hat Paul D. den Statthaltereirecurs eingebracht, in welchem er behauptete, daß die von Ludwig W. zur Registrirung bei der Handels- und Gewerbekammer erlegte Ampel nach § 1 des Musterschutzgesetzes gar nicht zur Ertheilung eines

Musterschutzes geeignet war, da nach diesem Paragraph unter Muster ein auf die Form bezügliches Vorbild verstanden wird, welches auf Industrie-Erzeugnisse übertragen werden kann. Hiemit sei ein ganz bestimmtes concretes Muster, speciell eine Zeichnung gemeint, welche durch ein mechanisches Verfahren auf gewebte oder gedruckte Stoffe und überhaupt auf glatte Flächen hergestellt werden soll. Es sei entweder der hinterlegte Wandkorb oder die Ampel das Muster selbst, dann könne nur dieses specielle Muster Anspruch auf einen Schutz haben, oder es sei der Aufputz dasjenige, was geschützt werden soll, dann wäre es offenbar widersinnig, mit dieser Einen Form alle andern Muster und Zeichnungen ächten zu wollen. Die Richtigkeit dieser Ansicht gehe aus § 7 des Musterschutzgesetzes deutlich hervor, welcher von mehreren Mustern spricht und wo für jedes einzelne Muster die Entrichtung der Taxe vorgeschrieben wird, daher immer nur ein specielles Muster als geschützt angesehen wird. Aus § 13 gehe hervor, daß zwar die Dimensionen und Farben eines Musters nicht geändert werden dürfen, daß aber die Aenderung in der Form keineswegs als eine Nachmachung angesehen werden könne. Insoferne also die vom Recurrenten (D.) erzeugten Ampeln sechseckig sind, daher eine ganz andere Form als das gegnerische Muster haben, könne von einem Eingriffe in den gegnerischen Musterschutz keine Rede sein.

Die Statthalterei hat über den Recurs das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in N. eingeholt, welche erklärte, daß Ludwig W. nur Anspruch auf Schutz jener Muster erheben könne, welche factisch deponirt worden sind und aus der Deponirung seiner beiden, ziemlich gleichförmigen Decorationen unmöglich das ganze allgemeine Recht ableiten könne, aus Perlen gestrickte Ampeln und Wandkörbe durch 3 Jahre lang ausschließlich mit Bildern, Spiegeln, Photographien &c. zu verzieren; er könne nur verlangen, daß Niemand Wandkörbe und Ampeln in Verkehr setze, welche in ganz derselben Weise mit denselben Bildern und denselben Perlenrahmen verziert sind, wie die deponirten 2 Exemplare. Sie stellte daher den Antrag, dem Recurse des Paul D. unbedingt stattzugeben.

Die Statthalterei hat denn auch der Berufung des D. Folge gegeben und das angefochtene Erkenntniß mit folgender Motivirung behoben: „Ein bei der Handels- und Gewerbekammer registrirtes Muster (Modell) könne immer nur als Urbild für Ein Industrie-Product dienen, welches mit dem registrirten Muster (Modelle) vollkommen gleich ist. Zufolge dieses aus § 1 des Gesetzes vom 7. December 1858 sich ergebenden Grundsatzes hätte es zur Erwirkung des Musterschutzes in dem von Ludwig W. behaupteten Umfange für alle Formen und Arten der Decorationen der Deponirung so vieler Decorationsausführungen bedurft, als Variationen in diesen Verzierungen überhaupt möglich sind. Hieraus folge, daß Ludwig W. nur Anspruch auf den Schutz jener Muster habe, welche factisch deponirt wurden und daß W. aus der Deponirung seiner beiden Muster (Modelle) das ganz allgemeine, den Charakter eines Monopols tragende Recht nicht ableiten könne, aus Glasperlen gestrickte Ampeln und Wandkörbe ausschließlich mit Bildern, Photographien, Spiegeln u. s. w. zu verzieren.

Nachdem das Gesetz vom 7. December 1858 nur ein bestimmtes Muster (Modell) schützt, nicht aber auf alle Aenderungen, die in ein Muster (Modell) durch Einfügung stets wechseln könnender Objecte als Bilder, Spiegeln, Photographien u. s. w. oder durch stets wechseln könnende Verbindungen und Anordnungen u. s. w. hineingebracht werden können, Schutz verleiht, so werde im Grunde des § 19 die Hinterlegung sowohl der von W. deponirten Muster als auch des von D. hinterlegten Musters für nichtig erklärt, weil es dem Geiste des Gesetzes vom 7. December 1858 widerspricht, die an einem Industrie-Erzeugnisse anzubringenden, in's Unendliche gehenden Verzierungen durch Bilder, Photographien, Spiegel &c. in allen Farben und Größen &c. als ein Object des Musterschutzes aufzufassen".

Gegen diese Entscheidung hat Ludwig W. den Ministerialrecurs eingebracht. In demselben wird hervorgehoben, daß die Industrie überhaupt und insbesondere die Glasindustrie Muster zu Tage fördere, die nicht allein das Vorbild für ein Industrie-Erzeugniß bilden sollen, sondern nach welchen eine gewisse Species von Industrieartikeln erzeugt werden soll. Der Musterschutz für so ein Muster könne nicht anders erwirkt werden, als daß man ein oder mehrere Muster deponirt, sich zugleich aber das Recht verwahrt, dieses Muster für alle Façonen, Farben und Decorationen benützen zu können. Im entgegengesetzten Falle könnte für Glasindustrie Erzeugnisse entweder ein Musterschutz gar nicht erwirkt werden, oder es müßte bei der Handels- und Gewerbekammer ein riesiges Waarenlager aufgespeichert werden, da für jede mögliche Veränderung desselben ein entsprechendes Exemplar hinterlegt werden müßte. Es widerspreche keinesfalls dem Gesetze, wenn dem hinterlegten Muster eine generalisirende, sich jedoch strenge nur auf dieses Muster beziehende Clausel beigefügt wird, welche den Inhaber des Musterschutzes in der ausschließlichen, aber auch vollen Benützung seines Musters schützt. Das Muster bilde im vorliegenden Falle die Glasampel oder der Wandkorb mit Bildern; Glasampeln und Wandkörbe aus Glasperlen seien schon früher gestrickt, aber noch nicht mit Bildern, Photographien &c. in Verbindung gebracht worden; für diese letztere Idee habe Recurrent den Musterschutz erwirkt, somit das Recht der ausschließlichen Benützung dieser Muster in allen Façonen, Farben und Decorationen erworben und es sei um so auffallender, daß die Statthalterei ihm dieses erworbene Recht abspricht, da Niemand eine Annullirung seines Musterrechtes verlangt habe, sondern lediglich Paul D. seinen widerrechtlich erworbenen Musterschutz aufrecht erhalten wissen wolle, und die Statthalterei das Musterrecht des Recurrenten höchstens nur auf die zwei deponirten Muster hätte beschränken können. Das Petit lautete auf Behebung der Statthalterei-Entscheidung und Bestätigung des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses.

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 10. Februar 1878, Z. 3702 die Statthalterei-Entscheidung, soweit dieselbe auf Behebung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft gerichtet ist, aufrecht erhalten, dagegen, insoferne die Statthalterei-Entscheidung zugleich die Nichtigkeit der Registrirung der von W. und D. hinterlegten Muster ausgesprochen hat, diesen Theil der Entscheidung aufgehoben. Aus folgenden Argumenten: Das Musterschutzgesetz vom 7. December 1851, Reichs-Gesetzblatt Nr. 237 (theilweise modificirt durch das Gesetz vom 23. Mai 1865, R. G. Bl. Nr. 35), beruht auf dem Grundsatze der Repression und es hat die Registrirung eines Musters oder Modelles lediglich den Charakter einer formellen Amtshandlung ohne jede Ingerenz in dem materiellen Inhalt des gestellten Ansuchens. Demzufolge ist keine Handelskammer berechtigt, eine bei derselben in den gesetzlichen Formen vorgebrachte Registrirungsbitte aus irgend einem Grunde zurückzuweisen. Anderseits gewährt die vollzogene Registrirung dem Hintelerger des Musters oder Modelles nur ein bedingtes Recht, welches nach Maßgabe der §§ 10 und 11 als ungiltig resp. erloschen erklärt werden kann und nach § 4 durch Zeitablauf erlischt. Insoferne daher bei der Registrirung der von Ludwig W. hinterlegten Gegenstände nach § 5 des gedachten Gesetzes vorgegangen wurde, hat der Hinterleger nach § 8 mit der ebendort angegebenen Beschränkung allerdings das Schutzrecht auf dieselben erworben. Mit Rücksicht auf den Geist und Zweck des Gesetzes und insbesondere auf die im § 1 desselben enthaltene Definition der Muster und Modelle kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß das in Rede stehende Schutzrecht nicht in dem vom Recurrenten behaupteten Umfange, welcher eine ganz unbestimmte Zahl von Combinationen der die Decoration bildenden Elemente in sich schlösse, sodern bloß für die deponirten Objecte, die ihrer Natur nach als Modelle zu betrachten sind, erworben werden konnte. O.

Finanzwach-Obercommissäre können am Standorte ihres Amtes das Heimatrecht in Gemäßheit des § 10 des Heimatgesetzes nicht erwerben. Incidenzentscheidung im Heimatprocesse.

Der in Prag stationirte Finanzwach-Obercommissär Dominik St. ist daselbst in activer Dienstleistung am 7. Mai 1874 mit Hinterlassung einer Witwe und 9 Kinder gestorben. Die Witwe Mathilde St. wendete sich hierauf um Ausfolgung eines Heimatscheines an den Prager Magistrat, welcher das Gesuch mit der Motivirung abwies, daß der verstorbene Gatte der Bittstellerin auf Grundlage seiner Beamteneigenschaft sich das Heimatrecht in Prag nicht hatte erwerben können. Der Magistrat berief sich zur Rechtfertigung dieser seiner Anschauung auf eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. August 1852, Z. 16.936, mit welcher ausgesprochen worden sei, daß Finanzwach-Obercommissäre, wenn dieselben auch Staatsbeamte sind, dennoch nicht zu jenen Staatsdienern gerechnet werden, welche in der Gemeinde die Zuständigkeit durch den ihnen dort angewiesenen

ständigen Aufenthalt erlangen, weil ihr Aufenthalt in der Gemeinde kein ständiger, sondern ein dem Aufenthalte der militia vaga ähnlicher sei.

Mathilde St. hat sodann die Statthalterei um Entscheidung ihres Heimatrechtes gebeten.

Die über dieses Gesuch befragte böhmische Finanz-Landes-Direction bemerkte, daß zwar der § 27 der Finanzwache-Vorschrift vom Jahre 1843 durch keine spätere Vorschrift abgeändert oder behoben worden sei, jedoch die Tragweite seiner Bestimmung nicht so weit gehe, um im Grunde derselben die Finanzwache-Beamten mit der militia vaga vergleichen zu können oder dieselben von der den Staatsbeamten im § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 zugestandenen Begünstigung zu eximiren. Der § 27 der Dienstvorschrift beschränke den Wechsel des Standortes bei schwerer Verantwortung auf das äußerste Maß des dienstlichen Bedürfnisses, dessen Rufe auch alle anderen Staatsbeamten, mit einziger Ausnahme der Richter, folgen müssen. Im Einklange mit diesem § 27 werden Finanzwache-Beamte zur Schonung des Staatsschatzes thatsächlich nur in den seltensten Fällen und meist über eigenes Ansuchen und bei Beförderungen versetzt, daher sei der Vergleich mit der militia vaga ein ganz verfehlter. Nach Ansicht der Finanz-Landes-Direction habe § 10 des Heimatgesetzes allen definitiv angestellten Staatsbeamten das Heimatrecht in jener Gemeinde sichern wollen, wo sie definitiv, also ständig angestellt sind und der Beisatz ständig sei nur deßhalb beigefügt worden, weil in allen Staatsbeamten-Kategorien Beamte außerhalb des definitiven Standortes mitunter jahrelang mit anderweitigen Amtsgeschäften betraut werden, z. B. gegenwärtig bei den Grundsteuer-Regulirungs-Commissionen. Uebrigens sei kein Grund vorhanden, um Finanzwach-Beamte in Absicht auf die Begünstigung des § 10 des Heimatgesetzes aus der Reihe der übrigen definitiven Staatsbeamten auszuschließen und einen in der neunten Rangsclasse eingereihten Finanzwach-Obercommissär in Bezug auf das Heimatrecht einem Finanzwachaufseher gleichzuhalten.

Die Statthalterei hat die Finanzwach-Obercommissärs-Witwe Mathilde St. in der Gemeinde Prag heimatsberechtigt erkannt, weil ihr Ehegatte Dominik St. zur Zeit seines am 7. Mai 1874 erfolgten Todes im Grunde des § 10 des Heimatgesetzes als definitiv angestellter Staatsbeamter in Prag heimatberechtigt war, und die Genannte im Grunde des § 11 dieses Gesetzes dem Heimatrechte ihres verstorbenen Gatten folgt.

Ueber Recurs des Stadtrathes in Prag hat das Ministerium des Innern am 6. März 1875, Z. 260 die vorstehende Statthalterei-Entscheidung in der Erwägung behoben, „daß Finanzwach-Obercommissäre nach den Bestimmungen der §§ 27 und 244 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die Finanzwache vom 21. April 1843 Z. 14.831 keinen stabilen Standort haben, somit auf dieselben die Bestimmungen des § 10 des Heimatsgesetzes keine Anwendung finden. Nachdem die vorliegenden Verhandlungsacten keinen Anhaltspunkt dafür bieten, in welcher Gemeinde dem Dominik St. ohne Rücksicht auf seine in Betreff dessen Heimatrechtes nicht maßgebende Anstellung als Finanzwach-Obercommissär das Heimatrecht zur Zeit seines Ablebens zukam, so werde die Statthalterei aufgefordert, die nachträglichen Erhebungen in dieser Richtung, sowie die instanzmäßige Entscheidung über das Heimatrecht der Witwe Mathilde St. zu veranlassen".

K.

In dem Falle, als das dem Verwandten eines geistlichen Erblassers von der politischen Behörde zuerkannte Armendrittel-Vermögen bereits dem Armenfonde eingeantwortet erscheint, ist die Erfolglassung des zuerkannten Vermögens von der Partei im gerichtlichen Wege zu erwirken.

Mit der Ministerial-Entscheidung vom 17. August 1873, Z. 10.269 wurde der Anna L. aus der Verlassenschaft des Geistlichen Franz B. neben dem bezogenen Verwandten-Drittel auch das Armen-Drittel zuerkannt. Auf Grundlage dieser Entscheidung ist nun Anna L. bei der Bezirkshauptmannschaft um die politische Execution zur Einbringung des ihr zuerkannten Armendrittels pr. 12.718 fl. 40 kr. sammt Zinsen eingeschritten, nachdem dieses Armendrittel dem Armenfonde in D. vom Bezirksgerichte D. als Abhandlungsgerichte bereits eingeantwortet und ausgefolgt worden ist, und die Herausgabe desselben vom Bürgermeister als Vertreter des Armenfondes verweigert wurde. Anna L. hatte schon früher auf Grund jener Ministerial-Entscheidung bei dem Bezirksgerichte die Ausfolgung des Armendrittels begehrt, wurde aber auf den Rechtsweg verwiesen.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte über das Executionsbegehren der Anna L., daß demselben keine Folge gegeben werden könne, weil von dem Vertreter des Armenfondes urkundlich nachgewiesen wurde, daß sich der D . . .'er Armenfond im Grunde der bereits rechtskräftigen und verbücherten Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes D. im berechtigten Eigenthume und factischen Besitze des dem Armenfonde nach Pater Franz B. zugefallenen Armendrittels von 12.718 fl. 40 kr. befindet und weil Anna L. mit ihrem bei dem Bezirksgerichte eingebrachten Gesuche um Reassumirung der Verlassenschaftsabhandlung nach P. Franz B. ab- und zur Nachweisung ihres stärkeren Rechtes zu dem besagten Armendrittel auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen wurde, somit Anna L. nicht berechtigt ist, die Einbringung des fraglichen Armendrittels im administrativen Wege zu verlangen.

Ueber den gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs erkannte die böhmische Statthalterei, daß dem Recurse der Anna L. unter Aufrechthaltung der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben werden könne und es der Recurrentin überlassen bleiben müsse, ihren Anspruch in entsprechender Weise bei den Gerichtsbehörden geltend zu machen, „nachdem die Verlaßabhandlung ein gerichtlicher Act ist und die den politischen Behörden zustehende Entscheidung über die Zuwendung des Armendrittels nach ab intestato verstorbenen Geistlichen an deren arme Verwandte lediglich den Rechtstitel gibt, der politischen Behörde eine Ingerenz auf die Verlaßabhandlung als einen reinen gerichtlichen Act nicht zusteht, die politische Behörde auch nicht berechtigt sein kann, einer gerichtlichen Einantwortung zuwider das eingeantwortete Vermögen dem Besitzer desselben wieder abzunehmen."

Gegen diese Entscheidung ergriff Anna L. den Ministerialrecurs, worin sie geltend machte, daß nach dem Hofdecrete vom 23. August 1799, Z. 475 J. G. S. die armen Verwandten wegen des Armendrittels an die politischen Behörden angewiesen seien, welchen allein das diesfällige Erkenntniß zusteht; das sei von jener Behörde zu executiren, welche es geschöpft hat, und sei nicht zulässig, die Parteien auf den gerichtlichen Weg zu weisen. Das Petit lautete auf die Bewilligung der politischen Execution zur Vollstreckung der besagten Ministerial-Entscheidung vom 17. August 1873, Z. 10.269.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. Februar 1875, Z. 1616 der Berufung der Anna L. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

H.

Ein Gemeindeangehörigen zustehendes Befugniß kann nicht von der Gemeinde als solcher in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde A. überreichte gegen den Hofbesitzer S. beim k. k. städt. del. Bezirksgerichte Innsbruck eine Klage folgenden Inhalts: Der Geklagte besitze einen zu seinem Hofe gehörigen (näher beschriebenen) Weg, welchen die Angehörigen der Gemeinde A. seit 30—40 und mehr Jahren, ja seit Menschengedenken zu Holz- und Oekonomiefuhren benützten. Ueber dieses Factum erbot sich die Gemeinde A. zum Zeugenbeweise. Der Geklagte habe sich auch vor zwei Jahren gegenüber dem Gemeindevorsteher verpflichtet, diesen Weg für die Gemeinde künftig offen und fahrbar zu halten. Das Klagebegehren lautete dahin: „Der Administrativgemeinde A. gebühre die Servitut des Fahrweges mit Holz- und Oekonomiefuhren über den erwähnten Hofweg des S., der Geklagte sei sohin schuldig, dieses anzuerkennen und habe die Proceßkosten binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen". — Der Geklagte S. bestritt der Gemeinde A. aus dem Inhalte der eigenen Klage das Klagerecht, weil der angeblich belastete Weg ja kein Gemeinde-, sondern sein Privatweg sei, weil durch die übrigens negirte Ausübung des angesprochenen Fahrrechtes seitens einzelner oder auch aller Gemeindeangehörigen wohl für diese, nie aber für die Gemeinde als solche das angesprochene Recht erworben werden konnte, da für die Gemeinde als solche nur durch deren legale Repräsentanz, resp. deren ordentliche Gewalthaber Rechte erworben werden können, und weil endlich die Gemeinde nicht berufen sei angebliche Privatrechte ihrer einzelnen Angehörigen

zu wahren. Uebrigens werden alle Klagsangaben negirt. — Die Gemeinde A. behauptete in der Replik, daß die einzelnen Gemeindeangehörigen diese Servitut kraft ihrer Gemeindeangehörigkeit ausgeübt haben, was Geklagter negirte.

Das k. k. städt. del. Bezirksgericht Innsbruck hat die Gemeinde A. mit ihrer Klage abgewiesen und zum Kostenersatze verfällt.

Auf Appellation derselben bestätigte das k. k. Oberlandesgericht Innsbruck unterm 7. Jänner 1875, Z. 5003 das erstrichterliche Urtheil aus folgenden mit den erstrichterlichen im Wesentlichen identischen Gründen: „Nach den Angaben der klagenden Gemeinde gehört das Eigenthum des Weges dem Geklagten. Es handelt sich also nicht um einen Gemeindeweg im Sinne des § 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Jänner 1866 oder im Sinne des § 3 des Gesetzes über öffentliche Straßen und Wege vom 21. Februar 1870, weil in dem genannten Gesetze nur von öffentlichen Straßen und Wegen die Rede ist, an denen das Eigenthum der Gemeinde zusteht. Es wurde vielmehr von der Gemeinde die Servitut des Fahrens mit Holz- und Oekonomiefuhren auf dem Privatgrunde des Geklagten angesprochen und diese Servitut wurde von dem Geklagten widersprochen, weil die Gemeinde als solche dieses Recht nie ausgeübt habe. Die von dem Kläger angebotenen Beweise sind nicht geeignet, eine Ausübung des Fahrrechtes von Seite der Gemeinde darzuthun, weil daraus sich nur ergeben würde, daß einzelne Gemeindeangehörige oder auch Fremde zur Besorgung ihrer Privatökonomiegeschäfte den Weg benützt haben, nicht aber daß der Weg jemals zur Benützung eines Gemeindegrundstückes oder zur Besorgung von Gemeindeangelegenheiten im Sinne und Auftrage der Gemeinde befahren worden sei. Die Gemeinde wird deßhalb, weil einzelne ihrer Angehörigen eine Servitut ausgeübt haben, kein Servitutsrecht für sich selbst in Anspruch nehmen und sie ist auch nicht berufen, die Privatrechte ihrer Angehörigen zu vertreten. Hätte sich auch der Beklagte vor zwei Jahren gegen den Gemeindevorsteher verpflichtet, den Weg für die Gemeinde künftig offen und fahrbar zu halten, so würde aus diesem bloß mündlichen Versprechen die Erwerbung eines Servitutsrechtes zu Gunsten der Gemeinde nicht abgeleitet werden können. Die Behauptung, daß die einzelnen Gemeindeangehörigen die Servitut kraft ihrer Gemeindeangehörigkeit ausgeübt haben, ist grundlos, weil es sich nach den Angaben des Klägers um Holz- und andere Privat-Oekonomiefuhren handelte und kein Beweis angeboten, noch überhaupt abzusehen ist, welche Beziehung diese Privatfuhren zu den Interessen der Gemeinde als solcher gehabt haben können. Da nach dem Gesagten jeder Titel zur Anbringung der Klage fehlte, so war die erstrichterliche Entscheidung in der Hauptsache und im Kostenpunkte zu bestätigen und mußte Kläger auch zur Zahlung der gegnerischen Appellationskosten verurtheilt werden". Ger. Ztg.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

X. *)

Das letzte Heft des Jahrbuches greift über den Boden aller früheren auf das Gebiet der den beiden Reichshälften gemeinsamen Institutionen hinaus, indem es auf seinen 24 Seiten ein statistisches Bild der Armee und Kriegsmarine zu entwerfen unternimmt. Das Jahrbuch tritt hiemit in Concurrenz mit den Arbeiten des militär-statistischen Bureau's und wir könnten demnach, da die eingehenden Untersuchungen dort zu suchen sind, über den Inhalt dieses Heftes hinwegsehen. Um aber nicht mit der Negative zu schließen, wollen wir doch die wichtigsten das Militare berührenden Daten kurz zusammenstellen.

Der Kriegsstand der österreichischen Armee beziffert sich mit 800.000 Mann und 134.000 Pferden, dem gegenüber belief sich zu Ende December 1872 der Friedensstand auf 241.000 Mann und 46.000 Pferde, also auf 30 Percent des Kriegsstandes in der ersten, auf 34 in der zweiten Rubrik. Außer diesen mehr oder minder zum Streite, zur Activität bestimmten Elementen stehen aber noch 52.000 in Ruhe befindliche Individuen in gewissem Verbande mit der Armee, nämlich 12.000 Militärpensionisten und 40.000 Invaliden; das Jahrbuch schlägt daher, um vollkommen genau zu sein, diese 52.000 Mann sowohl zu dem Stande der Armee im Frieden als zu jenem im Kriege hinzu. Nach dem Grundbuchstande kommen wir sogar noch höher, nach diesem gehören nämlich der activen Armee außer 12.000 Officieren 856.000 Köpfe der Mannschaft an; es sind eben, da der systemisirte Kriegsstand der letzteren nur 769.000 Köpfe beträgt, in dieser nicht weniger als 86.000 Ueberzählige vorhanden. Ein starkes Drittel der Mannschaft entfällt auf die Linie und diese gliedert sich hinwiederum, der dreijährigen Dienstpflicht entsprechend, in drei Haupttheile, von welchen jener des jüngsten Assentjahres, durch Abgänge noch am wenigsten geschwächt, die anderen um ein Geringes überragt. 14.500 Mann dienen nach vollendeter Liniendienstpflicht freiwillig fort, bei 5600 wurde die Dienstzeit strafweise verlängert; beide Zahlen müssen auf den ersten Anblick überraschen und die erste um so mehr, als nur 10.100 mit Unterofficiers-Dienstesprämien Betheilte sich finden. Die Stärke der Unterofficiere ist in den Tabellen nicht hervorgehoben, nur über die Einjährig-Freiwilligen findet sich die specielle Nachweisung, daß Ende December 1872 sich 2300 derselben in der präsenten Dienstleistung befanden und fast 4000 mit Aufschub des Präsenzdienstes beurlaubt waren. Da uns demzufolge die Zahl der Unterofficiere nicht genau bekannt ist, die schreibkundige Mannschaft aber mit Ausschluß der Unterofficiere gezählt wird, so können wir nur approximativ berechnen, daß die 244.000 als schreibkundig Verzeichneten einem Drittel des bezüglichen Mannschaftsstandes entsprechen.

Die Abgänge in der Armee sind sehr bedeutend, sie beziffern sich für das eine Jahr 1872 mit 34.000 Individuen im Linien- und Reservestande der Mannschaft. 10.000 derselben wurden durch Krankheiten hinweggerafft, 284 verunglückten, 285 endeten als Selbstmörder, 3 als Justificirte, 806 desertirten, 117 wurden vermißt, noch weit bedeutendere Lücken reißt aber die Entlassung. Im Wege der Superarbitrirung schieden über 7000 aus dem streitbaren Stande, aus Familienrücksichten wurden 2500, als Nachmänner 8200, gegen Stellung eines Ersatzmannes 1500, aus verschiedenen anderen Gründen endlich 1200 entlassen. All dies schon zeigt, daß die gefürchtete Assentirung nicht immer unwiderruflich wirkt, noch mehr aber der Umstand, daß in dem einen Jahre der Fall gesetzwidriger Stellung 945 Mal sanirt wurde und zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung 320 Mal stattfand. Als Verlust anderer Art, dem ein reichlicher Ersatz gegenübersteht, erscheint der Uebertritt in die Landwehr, denn, während dieser im Jahre 1872 nur 50.000 Mann dem stehenden Heere entzog, führte die Recrutirung dem letzteren 99.000 Streiter zu, 57.000 aus der westlichen, 42.000 aus der östlichen Reichshälfte. In den Stellungslisten der ersten drei Altersclassen waren allerdings 712 000 Mann verzeichnet, 189.000 derselben kamen aber theils als zeitlich Befreite, theils als Abwesende gar nicht zur Stellung und von den Untersuchten wurden 70 pCt. untauglich befunden. Schlägt man von dem Reste die 41.000 ab, welche unmittelbar in die Landwehr eintraten, ferner die 20.000, welche in die Ersatzreserve assentirt wurden, so erhält man um etwa 4000 weniger als die oben angegebene Ziffer, d. i., wie wir vermuthen, um jene weniger, welche vor dem Eintritt der gesetzlichen Dienstpflicht oder trotz der Befreiung sich in das Heer einreihen ließen, da dieser Freiwilligen nirgends gedacht wird.

Die Landwehr erfährt in dem statistischen Jahrbuche zwar keine eigene Darstellung, wie sie sich aber aus zwei heterogenen Theilen zusammensetzt, ist schon aus dem Gesagten klar.

Die oben angeführten Daten über die durch Todesfälle hervorgerufenen Abgänge erhalten eine entsprechende Ergänzung, wenn man die Krankenbewegung in den Militär-Heilanstalten in's Auge faßt. Die bezüglichen Tabellen nehmen einen durchschnittlichen Truppenstand von 222.000 Mann als Grundlage an, von diesem müssen als für die militärischen Zwecke nicht verwendbar nahezu 10.000 Mann in Abzug gebracht werden, denn so viel beträgt im Durchschnitt der tägliche Krankenstand. Die Summe sämmtlicher im Laufe des Jahres behandelten Kranken steigt aber sogar bis zur Zahl von 153.000 auf, einer wahrhaft erschreckenden Ziffer, da ihr zufolge ungefähr jeder zweite Mann von sämmtlichen binnen Jahresfrist bei der Fahne versammelten Soldaten sich einmal während des Jahres im Spitale befunden hat.

Die Stärke der Kriegsmarine wird durch folgende Ziffern beleuchtet: 111.000 Tonnen, 17.000 Pferdekräfte, 342 Geschütze und 8000 Mann. Ausgerüstet und seebereit ist selbstverständlich nur ein Theil der Flotte, und zwar nach Tonnengehalt und Maschinenkraft etwas weniger als ein Drittel, mit Rücksicht auf die Bemannung etwas weniger, mit Rücksicht auf die Geschützarmirung etwas mehr als die Hälfte. Von den vier Kasemattschiffen ist nämlich nur eines, von den sieben Panzerfregatten gar keine, von den drei Holzfregatten nur eine ausgerüstet gewesen und erst bei den kleineren Fahrzeugen bessert sich das Verhältniß zu Gunsten der activen.

H. C. H.

*) S. Nr. 12, S. 47 dieses Jahrg. d. Zeitschr. den Aufsatz IX (nicht X) der Reihe.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Peterwardein Josef Hannel und dem vormaligen Bürgermeister von Semlin Constantin Petrović das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den General-Director der Theiß-Eisenbahn Hofrath Wilhelm v. Nördling als Sectionschef und Generaldirector des österr. Eisenbahnwesens in das k. k. Handelsminsterium berufen.

Erledigungen.

Lotto-Directions-Archivarsstelle für Wien in der achten Rangsclasse bis Ende April. (Amtsblatt Nr. 73.)

Bezirkarztesstelle in Ober-Oesterreich für die Bezirkshauptmannschaften in Linz und Prag mit dem Amtssitze in Linz in der neunten Rangsclasse bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.